

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300397/47 - P

Linz, am 28. Mai 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Ausübung
der Sicherheitspolizei (Sicher-
heitspolizeigesetz - SiPolG);
Regierungsvorlage - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Mag. Petermandl

An den

Klub der Sozialistischen Abgeordneten
und BundesräteParlamentsklub der Österreichischen
Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs

Grünen Klub - Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WienRechts GESETZENTWURF
Z 32 GE/90

Datum: 5. JUNI 1990

Verteilt: ~~Sozialdemokratie~~

St. Oskar - Harant

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutach-
tungsverfahrens zu dem vom Bundesministerium für Inneres
ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die den
Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei
zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür
eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG)
gewichtige Einwände und Bedenken insbesondere im Hinblick
auf den organisatorischen Aufbau der Sicherheitsverwaltung
aufgezeigt.

Diese auf berechtigte Länderkritik gestoßenen Bestimmungen
hat die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Aus-
übung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz -
SiPolG) bedauerlicherweise unverändert übernommen. Das Amt
der o.ö. Landesregierung sieht sich daher veranlaßt, die h.
Einwände, aber auch die h. Diskussionsvorschläge zusammenge-
faßt an das Bundesparlament heranzutragen und ersucht um Be-

rücksichtigung dieser Stellungnahme in den Ausschußberatungen:

1. Die Regierungsvorlage sieht in den Bestimmungen über die Behördenorganisation der Sicherheitsverwaltung (§§ 45ff) die Übernahme des bestehenden Zustandes und damit die endgültige Festschreibung des durch den - als Provisorium gedachten - § 15 Beh-ÜG eingerichteten und wegen Widerspruchs zur allgemeinen Organisationsregel des Art. 102 Abs. 2 B-VG als Verfassungsbestimmung konzipierten Behördenaufbaus vor. Dieses Vorhaben negiert jedoch die von den Bundesländern im Punkt 11 des Forderungskataloges 1985 niedergelegten Länderinteressen. Danach fordern die Länder, die Sicherheitsdirektionen dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung unterzuordnen. Die Verwirklichung dieser Forderung würde nicht nur eine Wiederherstellung des ursprünglichen Konzepts der Bundesverfassung (bis 1933) bedeuten, eine Einschaltung des Landeshauptmannes - als demokratisch gewähltes und politisch verantwortliches Organ - auf diesem Gebiet wäre auch als erstrebenswerter Schritt in Richtung einer "Entpolizeilichung" anzusehen.
2. Vor dem Hintergrund dieser diametralen Bundes- und Länderinteressen wird vom Amt der o.ö. Landesregierung im Zuge der parlamentarischen Beratungen folgende differenzierte Sichtweise hinsichtlich der Form der Vollziehung des öffentlichen Sicherheitswesens zur Diskussion gestellt:

In Anbetracht der unbestreitbaren Notwendigkeit zentraler Verbrechensbekämpfung im internationalen Drogenhandel, Terrorismus, Umweltbereich u.dgl. scheint eine generelle Übertragung der bisher von den Sicherheitsdirektionen

wahrgenommenen Agenden in die mittelbare Bundesverwaltung nicht unbedingt sinnvoll.

Daher könnte etwa eine Überführung regionalisierbarer Aufgaben des öffentlichen Sicherheitswesens (wie z.B. das Vereins- und Meldewesen) von den Sicherheitsdirektionen in die Ämter der Landesregierungen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen organisationsrechtlichen Struktur der Sicherheitsdirektionen dem Grunde nach überlegt werden.

Bei dieser Konstruktion sollten jedoch parallel dazu Mitwirkungszuständigkeiten des Landeshauptmannes im Bereich der Sicherheitsdirektionen bzw. Landesgendarmeriekommanden (z.B. Zuständigkeit des Landeshauptmannes "im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriekommando" zur Auflösung bzw. Schaffung von Gendarmerieposten) geschaffen bzw. ausgebaut werden.

3. Zwingende Gründe, die eine Regelung der Organisation der staatlichen Sicherheitsverwaltung in einem Gesetz über die Aufgaben der Sicherheitspolizei und die Befugnisse der Sicherheitsexekutive notwendig machten, sind nach h. Auffassung nicht ersichtlich. Insbesondere im Hinblick auf Punkt 11 des Forderungskataloges 1985 der Länder und das oben ausgebreitete Diskussionsmodell wird daher ange regt, die Bestimmungen über den organisationsrechtlichen Aufbau der Sicherheitsverwaltung (§§ 45ff) aus dem gegen ständlichen Gesetzesvorhaben herauszunehmen und zu verselbständigen. Auch die Rechtsordnung des Freistaates Bayern sieht beispielsweise ein Polizeiaufgabengesetz und separates Polizeiorganisationsgesetz vor.

Das Festhalten an der Länderforderung, die Sicherheitsdirektionen gemäß Punkt 11 des Forderungskataloges 1985 der Länder dem Landeshauptmann zu unterstellen, wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens in Form einer gemeinsamen Stellung-

nahme aller Länder (VST-2190/5 vom 10. April 1990) gegenüber dem Bundesministerium für Inneres zum Ausdruck gebracht. Diese Vorgangsweise unterstreicht die Bedeutung, die der Festlegung der Struktur der Polizeiorganisation aus föderalistischer Sicht beigemessen wird.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Josef Ratzenböck

Landeshauptmann

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates 1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3 (25-fach)

- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung 1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Josef Ratzenböck

Landeshauptmann

F.d.R.d.A.: